

14.

# NEWSLETTER GERMAN DESK

---

## **Disclaimer**

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KienhuisHoving N.V. darf nichts aus dieser Ausgabe vervielfältigt oder öffentlich zugänglich gemacht werden, gleich in welcher Form oder auf welche Weise, ob elektronisch, mechanisch, durch Fotokopien, Aufnahmen oder in jeglicher anderer Weise. Gegen die Weiterleitung dieses Newsletters als Ganzes an Dritte bestehen keine Einwände, solange dies in unveränderter Form, ohne Kommentar und mit vollständiger Quellenangabe (bestehend aus: „Newsletter German Desk, KienhuisHoving N.V., [www.kienhuishoving.nl](http://www.kienhuishoving.nl)“) geschieht.

Die Informationen in diesem Newsletter, die kostenlos verbreitet werden, sind für die Benachrichtigung unserer Mandanten und andere Geschäftspartner bestimmt und können nicht als eine Beratung in individuellen Situationen verwendet werden. In solchen Fällen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne mit einer auf diese spezielle Situation zugeschnittenen sachkundigen Beratung zur Seite.

Obwohl dieser Newsletter mit größtmöglicher Sorgfalt zustande gekommen ist, übernimmt KienhuisHoving N.V. keinerlei Haftung für eventuelle Fehler oder andere Unrichtigkeiten (oder deren Folgen).

---

## **IST DER SCHUTZ NATIONALER HISTORISCHER KULTURGÜTER ERLAUBT?**

Chantal Kolk

**Die niederländische Gesetzgebung bietet Eigentümern von Denkmälern und Landgütern steuerliche Vergünstigungen im Tausch gegen deren Instandhaltung. Diese Vergünstigungen beschränken sich jedoch auf sich in den Niederlanden befindliche Immobilien. Verstößt diese Beschränkung gegen EU-Recht? Kürzlich hat sich der Europäische Gerichtshof in zwei Urteilen hierzu geäußert.**

Für das niederländische Kulturerbe sind Denkmäler wegen ihrer besonderen kulturhistorischen und wissenschaftlichen Werte unentbehrlich und unersetzbar. Landgüter sind für den Erhalt des landschaftlichen Charakters und der Naturschönheit von äußerster Wichtigkeit. Aus dem Grunde können Eigentümer von Denkmälern und Landgütern, im Tausch gegen deren Instandhaltung, steuerliche Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Es gilt allerdings die Bedingung, dass sich diese Denkmäler und Landgüter in den Niederlanden befinden müssen. Der Raad van State und der Hoge Raad haben dem Europäischen Gerichtshof vor Kurzem in zwei Fällen Fragen zur diesbezüglichen Auslegung vorgelegt.

### **Vergünstigungen für im Ausland gelegene Landgüter auf Grundlage des Gesetzes über die Naturschönheit?**

Im ersten Fall beantragte eine niederländische Eigentümerin eine Einordnung ihres im Vereinigten Königreich gelegenen Landgutes. Die Niederländerin beabsichtigte, dieses Landgut an ihren Sohn zu verschenken und wollte in dem Zuge die Vergünstigungen des Gesetzes über die Naturschönheit 1928 (Natuurschoonwet 1928) in Verbindung mit der Schenkungssteuer in Anspruch nehmen. Das Natuurschoonwet 1928 enthält allerdings unter anderem die Bedingung, dass sich das Landgut in den Niederlanden befinden muss. Daher wurde ein Antrag auf Einordnung aus diesem Grunde abgewiesen. Verstößt diese Beschränkung gegen geltendes EU-Recht? Der Raad van State musste sich über diese Frage beugen und hat dem Europäischen Gerichtshof deshalb Auslegungsfragen vorgelegt.

Der Europäische Gerichtshof hat ein Verbot sämtlicher Beschränkungen im freien Kapitalverkehr erwogen, was bedeutet, dass es Rechtfertigungsgründe geben kann, diese Beschränkung mit dem EU-Recht vereinigen zu können. Der Zweck einer Freistellung aufgrund des Natuurschoonwet ist der Schutz des unbeschädigten Zustands von Landgütern, die für die traditionelle niederländische Landschaft typisch sind, vor Zerstörung und Verlust. Letzteres könnte in den Fällen die Folge sein, in denen Schenkungsempfänger, um die anfallenden Steuern zahlen zu können, möglicherweise gezwungen werden, ein Landgut aufzuteilen und einen Teil davon zu verkaufen oder aber das Landgut auf eine für seinen spezifischen Charakter gegebenenfalls schädliche Weise zu führen. Im Urteil vom 18. Dezember 2014 entschied der Europäische Gerichtshof, dass die für den freien Kapitalverkehr geltenden Vorschriften einer gesetzlichen Regelung zum Schutze bestimmter Landgüter, da diese zum nationalen historischen Kulturerbe gehören, nicht entgegenstehen. Landgüter, die sich im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates befinden und mit dem kulturhistorischen Erbe der Niederlande im Zusammenhang stehen, dürfen hinsichtlich dieser Vergünstigung nicht ausgeschlossen werden.

### **Minderung der Einkommensteuer aufgrund eines Denkmals auch bei sich im Ausland befindlichen Denkmälern?**

Im zweiten Fall gab ein Steuerpflichtiger in seiner niederländischen Einkommensteuererklärung Aufwendungen für sein Schloss in Belgien als personenbezogenen abzugsfähigen Posten an. In den Niederlanden können Eigentümer von Denkmälern zum Schutze von nationalem

historischem Kulturerbe die Instandhaltungskosten von ihrem steuerlich belastbaren Einkommen abziehen. Hier gilt die Bedingung, dass die Immobilie in die niederländischen Denkmalliste eingetragen sein muss. Steuerprüfer verweigerten den Abzug aus diesem Grunde. Der Hoge Raad legte dem Europäischen Gerichtshof Auslegungsfragen vor, über die dieser am 18. Dezember 2014 urteilte: Das EU-Recht steht einer gesetzlichen Regelung eines Mitgliedsstaates, die den Abzug von Denkmalkosten zum Schutze des nationalen historischen Kulturerbes ausschließlich für Eigentümer von im betreffenden Hoheitsgebiet gelegenen Denkmälern ermöglicht, nicht entgegen, vorausgesetzt diese Möglichkeit besteht auch für Eigentümer von Denkmälern, die, obwohl im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedsstaates gelegen, im Zusammenhang mit dem historischen Kulturerbe des erstgenannten Mitgliedsstaates stehen.

Unter Bezugnahme auf das vorgenannte Urteil des Europäischen Gerichtshofes entschied der Hoge Raad am 1. Mai 2015, dass es in diesem Fall keinerlei Hinweise darauf gibt, dass das belgische Schloss einen Bestandteil des historischen Kulturerbes der Niederlande darstellt. Daher stehen dem Eigentümer keine Abzugsmöglichkeiten zu.

### **Ergebnis**

In beiden Fällen entschied der Europäische Gerichtshof, dass die Beschränkung gerechtfertigt ist, dass sich Landgüter und Denkmäler für die Anwendbarkeit der entsprechenden steuerlichen Vergünstigungen in den Niederlanden befinden müssen. Allerdings müssen diese Vergünstigungen auch von Eigentümern von sich auf ausländischem Hoheitsgebiet befindlichen Landgütern und Denkmälern in Anspruch genommen werden können, sofern diese Landgüter und Denkmäler im Zusammenhang mit dem niederländischen Kulturerbe stehen.

## **VERALTETE B.V. SATZUNGEN – FOLGEN UND GEFAHREN FÜR DIE BESCHLUSSFASSUNG (TEIL I)**

Arjen Westerdijk | Matthijs van Rozen

**In 2012 und 2013 wurden im niederländischen Gesellschaftsrecht erhebliche Änderungen durchgeführt, die insbesondere für die B.V. folgenreich sind. Viele B.V. haben ihre Satzungen seitdem noch nicht den Gesetzesänderungen angepasst. In diesem ersten Blog wird auf die Folgen und Gefahren für die Beschlussfassung hingewiesen. In einem zweiten Blog werden einige empfehlenswerte Änderungen dargestellt.**

Am 1. Oktober 2012 und 1. Januar 2013 wurden umfangreiche Änderungen im niederländischen Gesellschaftsrecht vorgenommen. Diese Änderungen gelten insbesondere die besloten vennootschap met aansprakelijkheid, kurz gesagt die B.V. Eine Folge der Gesetzesänderung: Die neuen Bestimmungen gelten mit sofortiger Wirkung. Aber: Während die Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung gelten, bedürfen die durch die neue Gesetzgebung ermöglichten Erleichterungen einer Satzungsänderung. Wir haben bemerkt, dass vielen Gesellschaften noch alte Satzungen zu Grunde liegen. Dies kann zu erheblichen Folgen bei der Beschlussfassung führen, die Geschäftsführer und Gesellschafter nicht (sofort) bemerken.

### **Widersprüchliche Interessen („tegenstrijdig belang“)**

Die alte Regelung für widersprüchliche Interessen besagte, dass die

Gesellschafterversammlung oder der Aufsichtsrat im Falle von widersprüchlichen Interessen einen „besonderen Vertreter“ bestimmen konnten, der zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt war. Die Satzung konnte eine andere Regelung enthalten.

In der neuen Regelung ist festgelegt, dass im Falle widersprüchlicher Interessen eines Geschäftsführers der/die andere(n) Geschäftsführer den Geschäftsführungsbeschluss fassen. Liegen dagegen widersprüchliche Interessen bei dem alleinigen oder allen Geschäftsführern vor, fasst die Gesellschafterversammlung einen den Geschäftsführungsbeschluss ersetzenden Gesellschafterbeschluss. Die Geschäftsführung behält allerdings ihre Vertretungsbefugnis bei. Wird ein Beschluss im Falle von widersprüchlichen Interessen jedoch nach einer alten Satzung gefasst, kann dies zu einer rechtsunwirksamen Vertretung führen.

### **Gewinnausschüttungen**

Die Gesellschafterversammlung ist nach neuem Recht noch immer zu Ausschüttungen berechtigt. Die Geschäftsführung muss diesem Beschluss nun aber zwingend zustimmen. Die Geschäftsführung muss circa ein Jahr im Voraus beurteilen, ob die Gesellschaft durch die Ausschüttung gefährdet sein könnte. Wenn die Geschäftsführung die Zustimmung zu Unrecht erteilt, haftet sie in der Höhe der Ausschüttung (bei mehreren Geschäftsführern gesamtschuldnerisch). Die Zustimmung muss nicht ausdrücklich erteilt werden. Eine Überweisung beispielsweise kann als implizite Mitwirkung gedeutet werden. Bei einer alten Satzung bleiben diese Haftungsrisiken für die Geschäftsführung unklar.

### **Erwerb eigener Anteile**

Früher oblag der Gesellschafterversammlung die Beschlussfassung über den Erwerb eigener Anteile. Jetzt ist dafür ausschließlich die Geschäftsführung zuständig.

Fasst die Gesellschafterversammlung nunmehr einen Beschluss über den Erwerb eigener Anteile, ist nicht nur dieser Beschluss, sondern auch die Übertragung und gegebenenfalls die Zahlung unwirksam.

Nach altem Recht konnte die Gesellschaft nur die Hälfte des Anteilskapitals selbst erwerben. Nach neuem Recht darf die Gesellschaft sämtliche Anteile minus einem erwerben. Enthält die Satzung allerdings immer noch den alten Grenzwert, bleibt dieser gültig.

### **Feststellung des Jahresabschlusses**

Im Gesetz ist verankert, dass eine Unterzeichnung des Jahresabschlusses durch den alleinigen Gesellschafter, der gleichzeitig auch Geschäftsführer ist, die automatische Feststellung des Jahresabschlusses beinhaltet. Dies könnte zu einer (schnelleren) Veröffentlichungspflicht führen. Eine Vernachlässigung dieser Verpflichtung führt in Insolvenzfällen zur persönlichen Haftung der Geschäftsführer.

Es ist unklar, ob dies nur bei unmittelbaren oder auch bei mittelbaren Geschäftsführern/Gesellschaftern zutrifft. Wir empfehlen daher nachdrücklich, eine automatische Feststellung des Jahresabschlusses durch die bloße Unterzeichnung des Jahresabschlusses in der Satzung ausdrücklich auszuschließen.

### **Vorsicht bei der Deutung einer alten Satzung nach neuem Recht**

Wenn die Satzung direkt auf eine nun geänderte Bestimmung im Gesetz verweist, wird diese automatisch durch die neue ersetzt. Man könnte den Eindruck bekommen, als ob dann keine Satzungsänderung erforderlich und auch dieser Blog überflüssig wäre. In der Praxis enthält eine Satzung aber keine direkten Gesetzesverweise, oder aber der Wortlaut gesetzlicher Bestimmungen wurde geflissentlich abgeändert. Daher ist es sehr fragwürdig und vor allem ein erhebliches Risiko, davon auszugehen, man könnte den alten Text der Satzung einfach durch den des neuen Gesetzes ersetzen.

Diese Darstellung enthält natürlich nur die in jedem Fall zu ändernden Bestimmungen. Hinzu kommen Bestimmungen, die nicht notwendigerweise geändert werden müssen. Dennoch empfehlen wir dies nachdrücklich. Dies ist selbstverständlich nur mit einer Satzungsänderung möglich.

Abschließend möchten wir anmerken, dass Satzungen von Tochtergesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern oder Geschäftsführern unserer Meinung nach immer dem aktuellsten Stand entsprechen sollten.

## **VERALTETE B.V. SATZUNGEN – EMPFEHLENSWERTE ÄNDERUNGEN (TEIL II)**

Arjen Westerdijk | Matthijs van Rozen

**Am 1. Oktober 2012 und 1. Januar 2013 wurden umfangreiche Änderungen im niederländischen Gesellschaftsrecht vorgenommen. Diese Änderungen gelten insbesondere die besloten vennootschap met aansprakelijkheid, kurz gesagt die B.V. Eine Folge der Gesetzesänderung: Die neuen Bestimmungen gelten mit sofortiger Wirkung. Aber: Während die Verpflichtungen mit sofortiger Wirkung gelten, bedürfen die durch die neue Gesetzgebung ermöglichten Erleichterungen einer Satzungsänderung. Wir haben bemerkt, dass vielen Gesellschaften noch alte Satzungen zu Grunde liegen. So kann von den Änderungen nicht profitiert werden.**

### **Gesellschaftszweck**

In vielen älteren Satzungen ist geregelt, dass die Möglichkeiten zur Erteilung von Darlehen oder Gewährung von Sicherheiten begrenzt sind. Diese Beschränkung kennt das neue Recht nicht mehr. Um diese Beschränkung jedoch aufzuheben, ist eine Satzungsänderung notwendig.

Mit einer Änderung lassen sich so die Möglichkeiten für Darlehen und Sicherheiten erweitern. Wir möchten dennoch anmerken, dass die Interessen der Gesellschaft dabei nie außer Acht gelassen werden sollten.

### **Der Begriff „mit medewerking uitgegeven certificaten“**

Das Gesetz enthielt auch Bestimmungen zu „mit Mitwirkung der Gesellschaft ausgegebenen Anteilszertifikaten“. Der Inhaber dieser Zertifikate hatte bestimmte Versammlungsrechte. Dieser Begriff wurde im neuen Recht gestrichen. Es ist aber möglich, Anteilszertifikaten das Versammlungsrecht („vergaderrecht“) einzuräumen.

Der Begriff ist deshalb so wichtig, weil er sich auch auf Pfandrecht, Nießbrauch sowie die Möglichkeiten für die Beschlussfassung bezog. Dies kann zu Unklarheiten führen. Jedenfalls bedeutet der in alten Satzungen enthaltene Begriff „mit Mitwirkung der Gesellschaft ausgegebene Anteilszertifikate“ nun nicht mehr automatisch ein Versammlungsrecht.

### **Gesellschaftskapital („maatschappelijk kapitaal“)**

Die Satzung musste früher ein Gesellschaftskapital enthalten, für das Anteile ausgegeben werden konnten. Bei Kapitalerhöhungen führte dies zu einer unnötigen Beschränkung.

### **Versammlungsort im Ausland**

Nach neuem Recht ist es möglich, in der Satzung einen Versammlungsort im Ausland festzulegen, beispielsweise der Sitz der Gesellschafterin, an dem auch rechtsgültige Versammlungen abgehalten werden können.

### **Einberufungsfrist**

Die gesetzliche Einberufungsfrist wurde von 15 auf 8 Tage herabgesetzt, wenn nicht die Satzung eine längere Frist enthält. In fast allen alten Satzungen wird eine Frist von 15 Tagen genannt. Diese Frist behält bis zu einer Satzungsänderung ihre Gültigkeit.

Aus Erfahrung wissen wir jedoch, dass eine Frist von 15 Tagen bei eilbedürftigen Angelegenheiten zu lang sein kann. Die Satzung kann dann aber nicht noch schnell vorher geändert werden. Aus unserer Sicht sollte daher sicherheitshalber eine Satzungsänderung hinsichtlich der Einberufungsfrist vorgenommen werden, sodass man bei begründeter Eile nicht an eine längere Frist gebunden ist.

### **Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung**

Das Gesetz verbot jede Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung, wenn „mit Mitwirkung der Gesellschaft ausgegebene Anteilszertifikate“ existierten. Nach neuem Recht ist eine solche Beschlussfassung jetzt aber in den Fällen erlaubt, in denen alle Gesellschafter und sonstigen Versammlungsberechtigten zustimmen. Selbstverständlich besteht die Möglichkeit, diese Art der Beschlussfassung in der Satzung einzuschränken oder ganz auszuschließen. Viele alte Satzungen enthalten die Bestimmung, dass eine Beschlussfassung außerhalb einer Versammlung dann verboten ist, wenn es „mit Mitwirkung der Gesellschaft ausgegebene Anteilszertifikate“ gibt. Diese Einschränkung behält, wird die Satzung nicht geändert, ihre Gültigkeit. Wird trotzdem ein Beschluss gefasst, drohen Nichtigkeit und Unwirksamkeit der Beschlussfassung.

### **Gewinnausschüttungen**

Bei einer Ausschüttung (von Gewinnen oder Rücklagen) müssen die gegebenenfalls gebildeten, in Gesetz oder Satzung verankerten Rücklagen nach wie vor beachtet werden. Das Anteilskapital spielt jedoch keine Rolle mehr. Enthält die Satzung allerdings weiterhin die Vorschrift, dass das Anteilskapital berücksichtigt werden muss, stellt dies eine unnötige Einschränkung dar und verringert sie die Ausschüttungsmöglichkeiten.

### **Weisungen an die Geschäftsführung**

Die Gesellschafterversammlung bzw. der Aufsichtsrat hatten gegenüber der Geschäftsführung bereits Weisungsbefugnis. Nach neuem Recht dürfen diese Weisungen jetzt auch konkret und nicht nur allgemeiner Natur sein.

Die Geschäftsführung darf Weisungen nur ablehnen, wenn diese gegen die Interessen der Gesellschaft verstoßen.

### **Vorsicht bei der Deutung alter Satzungen nach neuem Recht**

Wenn die Satzung direkt auf eine nun geänderte Bestimmung im Gesetz verweist, wird diese automatisch durch die neue ersetzt. Man könnte den Eindruck bekommen, als ob dann keine Satzungsänderung erforderlich und auch dieser Blog überflüssig wäre. In der Praxis enthält eine Satzung aber keine direkten Gesetzesverweise, oder aber der Wortlaut gesetzlicher Bestimmungen wurde geflissentlich abgeändert. Daher ist es sehr fragwürdig und vor allem ein erhebliches Risiko, davon auszugehen, man könnte den alten Text der Satzung einfach durch den des neuen Gesetzes ersetzen.

Abschließend möchten wir anmerken, dass Satzungen von Tochtergesellschaften mit ausländischen Gesellschaftern oder Geschäftsführern unserer Meinung nach immer dem aktuellsten Stand entsprechen sollten.

## **DIE INSOLVENZ DER CROWDFUNDING-PLATTFORM BOOBER NEDERLAND B.V.**

Jennifer Rozeboom

**Neben der traditionellen Finanzierung durch Banken wird das Crowdfunding in den Niederlanden immer häufiger als Finanzierungsmöglichkeit genannt. Wir möchten Ihnen mit diesem Artikel die Struktur des Crowfundings und die mögliche Rolle einer Crowdfunding-Plattform näher bringen.**

Eine bekannte Crowdfunding-Plattform war Boober Nederland B.V. Boober bot eine Online Plattform, auf der sich private Kreditnehmer und Kreditgeber trafen. Diese Treffen waren anonym. Kreditnehmer und Kreditgeber waren über die jeweilige Identität des Anderen nicht informiert. Nur Boober kannte die Parteien aus dem Kreditvertrag. Über Boober kamen die Kreditverträge zustande und sie übernahm die Verwaltung und die Einziehung fälliger Tilgungsraten. Alle beteiligten Parteien schlossen einen Nutzungsvertrag mit Boober, mit dem Boober die für diese Tätigkeiten notwendigen Vollmachten erteilt wurden. Am 4. August 2009 wurde Boober für insolvent erklärt. Damit wurden alle mit Boober geschlossenen Verträge beendet.

Durch den Wegfall von Boober mussten die Parteien, die einander nicht kannten, selbst ihre Kreditverträge abwickeln. Um dies zu erleichtern, hat der Insolvenzverwalter von Boober den Parteien die Buchhaltung und Verwaltung freigegeben. Die Stiftung Stichting Boober Afwikkeling Gebruikersovereenkomst (SBAG), in der sich 80% der Kreditgeber vereinigt haben, verlangte von einem bestimmten Kreditnehmer die Zahlung der Tilgungsraten. Dieser allerdings bestritt, einen Kreditvertrag mit den Kreditgebern geschlossen zu haben. Dieser Vertrag sei mit Boober geschlossen worden, denn sämtliche Kontakte verliefen über Boober und die Parteien kannten einander zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages nicht, so der Kreditnehmer. Das Gericht war diesbezüglich anderer Ansicht. Der Umstand, dass die Parteien einander zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kreditvertrages nicht kannten, bedeute nicht, dass der Kreditvertrag nicht zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber geschlossen wurde. Aus dem Nutzungsvertrag lasse sich eindeutig ableiten, dass Boober selbst keine Vertragspartei war und der Vertrag zwischen Kreditnehmer und Kreditgeber zustande kam. Aus dem Grunde sei der Kreditnehmer zur Tilgung gegenüber dem Kreditgeber verpflichtet.

Aus diesem Urteil geht hervor, welche Rolle eine Crowdfunding-Plattform haben kann. Sie kann verschiedenste Dienstleistungen anbieten, wie die Unterstützung beim Zustandekommen von Kreditverträgen oder das Übernehmen der Verwaltung dieser Verträge, ohne selbst Vertragspartei zu werden. Falls also die Anonymität die Grundlage einer Plattform ist, empfiehlt es sich, im Falle eines Wegfalls dieser Plattform schnellstmöglich die Identität der anderen Vertragspartei herauszufinden. Die sich aus dem Kreditvertrag ergebenden Verpflichtungen, beispielsweise die Zahlung der Tilgungsraten, bleiben unverändert in Kraft und von einer Insolvenz der Plattform unberührt.